

Abdruck frei
2 Belege erbeten

Bundesverband
der Bilanzbuchhalter
und Controller e.V.

Achtung Steuerfalle

Nicht jedes Trinkgeld ist steuerfrei

Bonn, 12. November 2012 – Restaurant, Taxi oder Handwerk: In vielen Bereichen sind Trinkgelder an der Tagesordnung. Wer glaubt, Trinkgelder sind per se steuerfrei, lebt gefährlich. Auch hier redet der Fiskus ein Wörtchen mit.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten die steuerlichen Spielregeln kennen und beachten. Trinkgelder bilden verstärkt einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen, registriert der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC). Prüfer verfügen über eine wachsende Zahl von Prüfinstrumenten und kommen Tricksereien schneller auf die Schliche. Wer sich nicht an die Vorgaben hält, riskiert hohe Steuernachzahlungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Maßgeblich für die Besteuerung ist, wer das Trinkgeld empfängt. Arbeitnehmer können sich in der Regel freuen: Ein von Dritten erhaltenes Trinkgeld ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es freiwillig und ohne Rechtsanspruch fließt. Hat der Arbeitnehmer auf Zuschläge allerdings einen vertraglichen Anspruch, werden sie steuer- und sozialversicherungspflichtig. Hierzu zählen etwa feste prozentuale Bedienungszuschläge in der Gastronomie oder Metergelder im Möbeltransportgewerbe. Zudem darf die Zahlung grundsätzlich nicht durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erfolgen. „Trinkgelder sind nur dann steuerfrei, wenn sie Mitarbeiter zusätzlich zum Arbeitsentgelt und direkt von Dritten erhalten“, betont BVBC-Präsidentin Bärbel Ettig. Andernfalls sind Arbeitgeber verpflichtet, die Zuschläge als Lohnbestandteile in der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Anders verhält es sich, wenn der Unternehmer selbst Trinkgeld empfängt – was bei Einzelunternehmen regelmäßig der Fall ist. Die Finanzbehörden vertreten hier die Auffassung, dass gezahlte Trinkgelder keine persönliche Wertschätzung darstellen, sondern eng mit der unternehmerischen Leistung verknüpft sind. Die Folge: Unternehmer müssen Trinkgelder in der Buchhaltung erfassen. Die Zahlungen erhöhen die Betriebseinnahmen und damit die Einkommensteuer. Obendrein sind Trinkgelder umsatzsteuerpflichtig. „Da der Fiskus Trinkgelder als Entgelt für eine Leistung wertet, müssen Unternehmer aus dem Bruttobetrag die Umsatzsteuer ermitteln und an das Finanzamt abführen“, erläutert BVBC-Expertin Ettig.

Viele Unternehmer sind sich der Problematik nicht bewusst. „Das böse Erwachen kommt für viele Unternehmer im Rahmen der Betriebsprüfung“, warnt Ettig vom BVBC. Zu Kontrollzwecken summieren Prüfer gerne die Kosten der privaten Lebensführung und stellen sie den Privatentnahmen des Unternehmers gegenüber. Übersteigen die Privatausgaben über einen längeren Zeitraum die finanziellen Möglichkeiten, müssen Unternehmer dem Finanzamt erklären, woher das Geld stammt. Unternehmer tragen die Beweislast, was sie schnell in Erklärungsnot bringen kann.

Pressekontakt

conovo media GmbH
Kolumbastraße 5
50667 Köln
Telefon 0221/356860-0
Telefax 0221/356860-55
E-mail redaktion@conovo.de
www.conovo.de

Bundesgeschäftsstelle

BVBC
Am Propsthof 15-17
53121 Bonn
Telefon 0228/96393-0
Telefax 0228/96393-14
E-mail kontakt@bvbc.de
www.bvbc.de

■
Abdruck frei
2 Belege erbeten

Bundesverband
der Bilanzbuchhalter
und Controller e.V.

Der bloße Hinweis auf Schenkungen reicht nicht aus. Auch Schenkungen müssen nachgewiesen werden und unterliegen zudem möglicherweise der Schenkungsteuer.

Es drohen gravierende Konsequenzen. Werden Trinkgelder fälschlicherweise über Jahre nicht versteuert, fallen erhebliche Steuernachzahlungen an. Schnell steht sogar der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum. Tipp des BVBC: Unternehmer sollten Trinkgelder immer separat aufzeichnen und von vornherein der Besteuerung unterwerfen.

Über den BVBC: Der BVBC ist die zentrale Interessenvertretung der Bilanzbuchhalter und Controller in Deutschland mit derzeit rund 5.500 Mitgliedern (www.bvbc.de). Der Verband diskutiert auf politischer und wirtschaftlicher Ebene neue Perspektiven des Finanz- und Rechnungswesens sowie Controlling und gestaltet diese maßgeblich mit. Der BVBC fordert die Einführung eines Ausbildungsberufs „Kaufmann/Kauffrau für Rechnungswesen, Finanzen und Controlling“ als Unterbau zum Bilanzbuchhalter.



Bärbel Ettig ist geprüfte Bilanzbuchhalterin und Betriebswirtin. Seit 1995 ist Bärbel Ettig selbstständig sowie als Dozentin für den Bereich Rechnungswesen tätig. Seit 2008 ist sie Mitglied im Präsidium des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) und seit April 2012 Präsidentin des BVBC.

■
Pressekontakt

conovo media GmbH
Kolumbastraße 5
50667 Köln
Telefon 0221/356860-0
Telefax 0221/356860-55
E-mail redaktion@conovo.de
www.conovo.de

■
Bundesgeschäftsstelle

BVBC
Am Propsthof 15-17
53121 Bonn
Telefon 0228/96393-0
Telefax 0228/96393-14
E-mail kontakt@bvbc.de
www.bvbc.de